Statuten der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)

vom 13. Januar 2009

1. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (Fondation Centre suisse de pédagogie spécialisée) (Fondazione Centro svizzero di pedagogia speciale) (Fundaziun Center svizzer da pedagogia speciala) (Swiss Special Education Centre Foundation) wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

[1]Die Stiftung bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung und Koordination der Heil- und Sonderpädagogik und führt dazu das "Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH".

[2]Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig.

[3]Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Vermögen

[1]Der Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (Association Centre suisse de pédagogie spécialisée) widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.-- in bar.

[2]Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

[3]Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

2. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

a. der Stiftungsrat,
b. die Direktion und
c. die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

[1]Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen.

[2]Im Stiftungsrat können sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) mit je einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen.

[3]Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Besonders arbeitsintensive Arbeiten werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

[4]Der erste Stiftungsrat wird bei der Errichtung der Stiftung durch den Vorstand des Vereins Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik gewählt.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

[1]Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

[2]Delegierte Mitglieder gemäss Artikel 5 Absatz 2 können das Präsidium nicht übernehmen.

[3]Der Stiftungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen.

Art. 7 Amtsdauer

[1]Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

[2]Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

[3]Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

[4]Artikel 7 gilt nicht für die delegierten Mitglieder gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Art. 8 Kompetenzen

[1]Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde und den darauf beruhenden Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ, insbesondere der Direktion, übertragen sind.

[2]Der Stiftungsrat hat unter anderem folgende unentziehbare Aufgaben:

a. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung,
b. Wahl des Stiftungsrates, des Direktors oder der Direktorin und der Revisionsstelle sowie
c. Abnahme der Jahresrechnung.

[3]Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation, der Beschlussfassung und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der deklaratorischen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 9 Beschlussfassung

[1]Die Regelung der Beschlussfassung ist in einem Reglement enthalten, vorbehältlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

[2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

[3]Die folgenden Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates:

a. Ernennung und Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates,
b. Wahl und Entlassung des Direktors oder der Direktorin,
c. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle,
d. Verlegung des Sitzes der Stiftung,
e. Genehmigung der Stiftungsrechnung,
f. Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens,

g. Änderung von Reglementen und
h. Änderung der Stiftungsurkunde.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

[1]Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

[2]Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Direktion

[1]Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte und das Rechnungswesen der Stiftung. An der Spitze der Direktion steht ein Direktor oder eine Direktorin.

[2]Die Direktion bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Revisionsstelle

[1]Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

[2]Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

[3]Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch den Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von ein bis drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

3. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann, soweit im Rahmen der Zweckbestimmung bleibend, bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 14 Aufhebung

[1]Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

[2]Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

[3]Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin ist ausgeschlossen.

Bern, 13. Januar 2009

Als Stifter des Vereins "Vereinigung Schweizer Zentralstelle für Heilpädagogik", vertreten durch Thomas Hagmann, Präsident, und Beatrice Kronenberg, Direktorin SZH.